

# Förderung des Wohnungsbaues in Schaffhausen und Bern

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **17 (1942)**

Heft 9

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101453>

## **Nutzungsbedingungen**

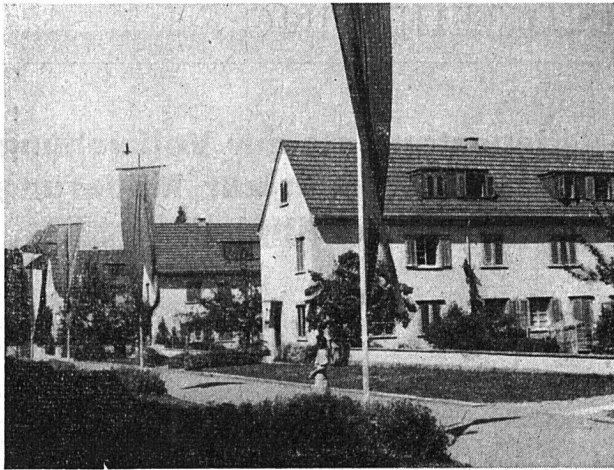
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Die Baugenossenschaften feiern!

geben über die Ursachen und die Art des Wohnungsmangels, sowie über die auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941 betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot bereits getroffenen und noch vorgesehenen Maßnahmen.

#### Art. 14

Die Beitragsgesuche sind vor Baubeginn der zuständigen kantonalen Amtsstelle einzureichen. Diese ist in Verbindung mit der Gemeinde für die Beurteilung der Subventionswürdigkeit des geplanten Baues in erster Linie zuständig.

Nach Prüfung des Gesuches und Festsetzung des kantonalen Beitrages leitet die kantonale Amtsstelle die Akten mit ihrem Antrag, unter Verwendung des vorgedruckten Formulars, an das Büro für Wohnungsbau des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements weiter.

Der Antrag soll alle zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Angaben (Baukosten, Finanzierung, Mietzinse, Baustoffe usw.) enthalten.

Für jedes selbständige Gebäude (Gebäude mit eigenem Treppenhaus) ist gesondert Antrag zu stellen.

Dem Antrag sind beizulegen:

- a) Situationsplan und Baupläne mit baubeschreibender detaillierter Kostenberechnung;
- b) Bewilligung zum Bezuge bewirtschafteter Baustoffe (Zement, Eisen usw.).

#### Art. 15

Nach Bewilligung eines Bundesbeitrages wird der Subventionsentscheid auf Formular «W» der kantonalen Amtsstelle eröffnet, wovon dem Subventionsnehmer durch Zustellung eines Doppels Kenntnis zu geben ist.

#### Art. 16

Nach Vollendung der Arbeiten hat der Subventionsnehmer der vom Kanton bezeichneten Amtsstelle eine vom Bauherrn

und Bauleiter unterzeichnete detaillierte Bauabrechnung mit visierten Rechnungsbelegen einzureichen. Die Abrechnung ist von der kantonalen Amtsstelle auf ihre Richtigkeit zu prüfen und mit ihrem Vermerk samt allen Belegen, unter Verwendung des vorgedruckten Abrechnungsformulars, dem Büro für Wohnungsbau des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements einzureichen.

Der Schlußabrechnung ist ein Ausweis über die erfolgte Anmerkung im Sinne von Art. 9, Abs. 1, hievorig beizulegen.

#### Art. 17.

Der Bundesbeitrag wird auf Grund der Schlußabrechnung der kantonalen Amtsstelle angewiesen.

Bei Wohnungsbauten von besonders großem Umfange können auf Antrag des Kantons Abschlagszahlungen bis zu 80 Prozent der auf die ausgeführten Arbeiten entfallenden Beitragssumme ausgerichtet werden, vorausgesetzt, daß auch der Kantonsanteil im gleichen Verhältnis zur Auszahlung gelangt.

Der endgültige Beitrag von Bund und Kanton ist dem Subventionsnehmer nach allseitiger Genehmigung der Bauabrechnung durch die vom Kanton zu bezeichnende Amtsstelle mit vorgedrucktem Abrechnungsformular bekanntzugeben und das Betreffnis zur Zahlung anzuweisen.

### III. Schlußbestimmungen

#### Art. 18

Der zugesprochene Beitrag kann gekürzt oder ganz entzogen werden,

- a) wenn die an die Subventionszusicherung geknüpften Bedingungen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden;
- b) wenn Behörden durch unrichtige Angaben oder durch Unterdrückung von Tatsachen irreführt werden oder wenn eine solche Irreführung versucht wird.

Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

#### Art. 19.

Die Kantone haben die Arbeiten zu überwachen. Sie sind dem Bund für die Befolgung der eidgenössischen Vorschriften verantwortlich.

Sie erlassen die für das Verfahren erforderlichen Vorschriften und bezeichnen die mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen.

Die Prüfung der Projekte, Kostenvoranschläge und Abrechnungen beim Kanton hat durch Fachleute zu erfolgen.

#### Art. 20

Der Bund behält sich das Recht der Kontrolle über die Rechnungsführung und Einhaltung der eidgenössischen Vorschriften vor.

#### Art. 21

Das Büro für Wohnungsbau des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wird mit dem Vollzug dieser Verfügung beauftragt.

Wo außergewöhnliche Verhältnisse dies rechtfertigen, können ausnahmsweise auf begründetes Gesuch hin Abweichungen von den Vorschriften dieser Verfügung bewilligt werden.

#### Art. 22.

Diese Verfügung tritt am 6. Juli 1942 in Kraft.

## Förderung des Wohnungsbaues in Schaffhausen und Bern

Der Stadtrat von Schaffhausen hat beschlossen, zur Bekämpfung der Wohnungsnot Beiträge bis zu 10 Prozent der Baukosten an Wohnbauten von Genossenschaften und Privaten zu gewähren. Berücksichtigt werden in erster Linie Bauvorhaben, die in gemeinnütziger Absicht erstellt werden. In der Regel werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn Kanton und Bund mindestens gleich hohe Leistungen übernehmen. Gemäß Großstadtratsbeschuß kann der Stadtrat den Wohnungsbau fördern durch Bauland, das käuflich abgetreten oder auf dem Wege eines Baurechtes zur Verfügung gestellt wird, durch die

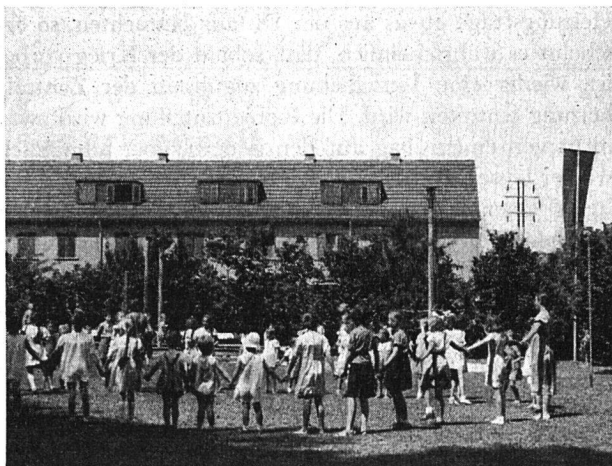
Übernahme von Arbeitsleistungen oder durch Lieferung von Materialien, die der Erschließung von Bauland dienen, durch die gänzliche oder teilweise Übernahme der Kosten für den Ausbau der Zufahrtsstraßen, sowie durch Übernahme der Bürgerschaft hinter der zweiten Hypothek.

Der Gemeinderat der Stadt Bern hat die Mitwirkung der Gemeinde an der Ausführung folgender Wohnbauprojekte in Aussicht genommen:

1. 16 Einfamilienhäuser (zu 4 und 3 Zimmern) auf einem der Gemeinde Bern gehörenden Areal.
2. 16 Einfamilienhäuser (zu 4 und 3 Zimmern).

Es ist vorgesehen, für die Ausführung dieser Siedlungsprojekte Baugenossenschaften mit Gemeindebeteiligung ins Leben zu rufen. Dank der zu erwartenden Subventionen nach Maßgabe des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juni 1942 und der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 6. Juli 1942 werden die Gesteungskosten der Häuser um rund 20 Prozent gesenkt werden können.

Der Beitritt zu den zu gründenden Baugenossenschaften steht jedermann frei, der in der Lage ist, ein Eigenkapital von 6000 bis 7000 Fr. pro Einfamilienhaus aufzubringen. Kinderreiche Familien erhalten den Vorzug. Die Beteiligung ist namentlich auch Industrie- und Handelsfirmen, Banken, Versicherungsgesellschaften usw. zu empfehlen, die an einer auf gemeinnütziger Basis aufgebauten Wohnungsfürsorge für ihre Angestellten und Arbeiter Interesse besitzen.



*Kinderspiele am Genossenschaftstag*

## Der Schweizerische Städtetag zur Preis- und Wohnungsfrage

Am Schweizerischen Städtetag, der in Genf stattfand und 150 Behördemitglieder als Delegierte der 62 Verbandsstädte zu wichtigen Verhandlungen zusammenführte, wurden unter anderem folgende Resolutionen beschlossen:

### *Zur Frage Preise — Löhne:*

«Die Generalversammlung des Schweizerischen Städteverbandes, bewegt von tiefer Sorge um die Bewahrung des Landes vor sozialen Spannungen, macht die Bundesbehörden nachdrücklich auf die infolge der Steigerung der Preise eingetretene Notlage weiter Kreise der städtischen Bevölkerung aufmerksam. Sie ersucht die Bundesbehörden, keine Preissteigerungen mehr zuzulassen, die nicht durch die Gesteungskosten bedingt sind. Im Hinblick auf die Schlüsselstellung, die den landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der allgemeinen Preisbildung zukommt, bittet sie die landwirtschaftliche Bevölkerung inständig, eingedenk der Opfer, die auch die städtische Bevölkerung im Interesse der Erhaltung der Selbständigkeit unseres gemeinsamen Vaterlandes und des sozialen Friedens gebracht hat, keine Preisforderungen zu stellen, die nicht nur der Deckung der erhöhten Realkosten, sondern darüber hinaus der Reservebildung dienen sollen.»

### *Zur Frage des Wohnungsbaues:*

«Die Förderung des Wohnungsbaues ist zur dringlichen Aufgabe mancher Gemeinde geworden. Mit dem Bundesratsbeschuß betreffend Maßnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung des Wohnungsbaues vom 30. Juni 1942 ist eine wenigstens zurzeit befriedigende Grundlage für die Mithilfe des Bundes und der Kantone geschaffen worden. Dagegen kann die bezüglichliche Vollziehungsverordnung, welche durch Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 6. Juli 1942 in Kraft getreten ist, nicht durchweg befriedigen. Neben einigen Unklarheiten, speziell über den Begriff der Stadtrandsiedelung, enthält die Verordnung Bestimmungen, welche die Voraussetzung zur Erlangung der Bundeshilfe allzusehr einengen. Dazu kommt, daß in der Verteilung von Zement selbst im kleinsten Umfang für den öffentlich unterstützten Wohnungsbau von seiten der zuständigen Instanzen eine nicht verständliche Zurückhaltung geübt wird. Der Vorstand wird beauftragt, die nötigen Schritte zu unternehmen, um eine befriedigende Handhabung des Bundesratsbeschlusses zu erwirken.»

## HEIZUNGSFRAGEN

### Die Zentralheizung im nächsten Winter

Die beiden letzten Winter haben leider mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß die komfortable und so viel gerühmte Zentralheizung in Kriegszeiten bei Kohlenmangel ihre unangenehmen Nachteile hat. Die altväterische Ofenheizung, noch bis vor kurzem von allen anspruchsvollen Mietern verpönt, ist heute wieder zu Ehren gekommen. Das ist begreiflich, denn mit der Ofenheizung läßt sich auch mit einer kleinen Brennstoff-

zuteilung noch eine leidlich warme Stube machen. Das nicht nur darum, weil bei der Ofenheizung die ziemlich großen Wärmeverluste in den Verteilleitungen der Zentralheizung wegfallen, sondern weil sich im Ofen selber gesuchtes Holz, Papier und allerlei brennbare Abfälle des Haushalts in Wärme umwandeln lassen.

Die Bewohner von zentralgeheizten Wohnungen sind heute entschieden schlechter daran. Doch wenn wir die